

Statuten des Vereins JuPa Thun

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein JuPa» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Reglement über das Jugendparlament Thun

- 2.1. Die Grundzüge der Ziele, der Organisation, der Rechte und Pflichten sowie der stadinternen Zuständigkeiten für das JuPa Thun sind im Reglement vom 6. Juli 2023 über das Jugendparlament Thun (RJP, SSG 142.1) festgelegt.
- 2.2. Die vorliegenden Statuten ergänzen die Bestimmungen des RJP.

3. Ziel und Zweck

In Ergänzung der Ziele gemäss Artikel 2 RJP bezweckt der Verein JuPa Thun, den Jugendvorstoss bekannter zu machen.

4. Mittel

- 4.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Beiträge der Stadt Thun
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - c) Spenden und Zuwendungen aller Art
- 4.2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen und die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 RJP erfüllen, können Mitglied werden.
- 5.2. Aufnahmegesuche können jederzeit in Papier- oder in elektronischer Form (per E-Mail, per WhatsApp, über die Website usw.) gestellt werden.
- 5.3. Die Ansprechperson der OKJA Thun, welche für das Konto verantwortlich ist, ist automatisch Mitglied, egal ob sie die Voraussetzungen von Artikel 4 RJP erfüllt. Diese Person ist nicht stimmberechtigt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Erreichen der Altersgrenze gemäss Artikel 4 Absatz 2 RJP oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

- 7.1. Ein Vereinsaustritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand in Papier- oder in elektronischer Form (per E-Mail, per WhatsApp, über die Website usw.) und ist jederzeit möglich.
- 7.2. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder wegen Verstosses gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) das Plenum
 - b) der Vorstand
- 8.2. Die Rechnung wird durch die zuständige Stelle der Stadt Thun geprüft (vgl. Art. 23 RJP).

9. Plenum

- 9.1. Das Plenum umfasst sämtliche Mitglieder des JuPa und ist das oberste Organ des Vereins. Es hat neben den in Artikel 7 RJP genannten die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Plenums,
 - b) Wahl des Präsidiums,
 - c) Antragstellen für Projektbeiträge von mehr als 4'000 Franken an den Bereich offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA),
 - d) Stellungnahme zu politischen Themen im Sinn von Artikel 2 litera c und d RJP und
 - e) Entscheid über Anträge des Vorstands, von Mitgliedern und von Arbeitsgruppen.
- 9.2. Es werden jährlich zwei Plenarsitzungen abgehalten.

Die erste Sitzung findet im Februar oder März statt und befasst sich insbesondere mit dem Jahresbericht, der Jahresrechnung einschliesslich der Entlastung des Vorstands sowie dem Budget.

Die zweite Sitzung, die im August oder September stattfindet, ist insbesondere den Wahlen des Vorstands und des Präsidiums gewidmet.
- 9.3. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung mit physischer Anwesenheit verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, in elektronischer Form (per E-Mail, per WhatsApp, über die Website usw.) oder per Videotelefonie gültig.
- 9.4. Der Vorstand lädt die Mitglieder zehn Tage im Voraus in Papierform oder in elektronischer Form (per E-Mail, per WhatsApp, über die Website usw.) unter Angabe der Traktanden zum Plenum ein.
- 9.5. Traktandierungsanträge zuhanden des Plenums sind bis spätestens 20 Tage vor dem Plenum schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 9.6. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung eines ausserordentlichen Plenums unter Angaben des Zwecks verlangen. Das Plenum hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 9.7. Jedes ordnungsgemäss einberufene Plenum ist beschlussfähig, wenn es die Voraussetzung von Artikel 6 Absatz 2 RJP erfüllt.

- 9.8. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.
 - 9.9. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
 - 9.10. Von den Plenumsitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.
 - 9.11. Bei Vorstandswahlen besitzt jedes Mitglied 7 Stimmen. Die zu wählenden Personen können bis zu zwei Mal aufgeschrieben werden.
10. Der Vorstand
- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
 - 10.2. Die Geschlechter sind angemessen im Vorstand vertreten.
 - 10.3. Sollen unmündigen Personen in den Vorstand gewählt werden, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
 - 10.4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
 - 10.5. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
 - 10.6. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
 - 10.7. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung mit physischer Anwesenheit verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, in elektronischer Form (per E-Mail, per WhatsApp, über die Website usw.) oder per Videotelefonie gültig.
 - 10.8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.
 - 10.9. Von den Vorstandssitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.
 - 10.10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
 - 10.11. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Neben den in Artikel 8 Absatz 2 RJP genannten Aufgaben und Kompetenzen kann er insbesondere
 - a) die Vereinbarung mit der Stadt Thun (Art. 21 RJP) abschliessen,
 - b) Mitglieder aufnehmen und ausschliessen,
 - c) über das allgemeine Betriebskonto verfügen,
 - d) Anträge für Projektbeiträge bis 4'000 Franken an den Bereich OKJA stellen,
 - e) den Beirat einsetzen und einberufen sowie
 - f) Arbeitsgruppen einsetzen.
11. Präsidium
- 11.1. Das Plenum wählt das Präsidium aus dem Kreis der Vorstandmitglieder.

11.2. Das Präsidium ist Ansprechstelle für die Stadtverwaltung Thun, insbesondere den Bereich OKJA und die Stadtkanzlei.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

13.1. Der Verein kann durch Beschluss eines ordentlichen oder eines ausserordentlichen Plenums mit einem Mehr von 3/4 der Stimmen der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

13.2. Nach der Auflösung wird das Vereinsvermögen während fünf Jahren der Stadt Thun in Verwahrung gegeben. Wird während dieser Zeit ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, fließt diesem das verwahrte Vermögen zu. Andernfalls fällt es an die Stadt Thun zurück.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. September 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Thun, März 2024

Die Co-Präsidentin

Der Protokollführer

Der Co-Präsident